

06

29.03.2012

INHALT	SEITE
25. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“	31
26. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 123 „Nördlich der Jahnstraße“	35
27. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Unna Nr. 61A „Masse-ner Straße/Feldstraße/Anschluss B1“	39
28. Öffentliche Zustellung	43

25.

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“ vom 23.03.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 23.02.2012 den Bebauungsplan Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Unna, 23.03.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

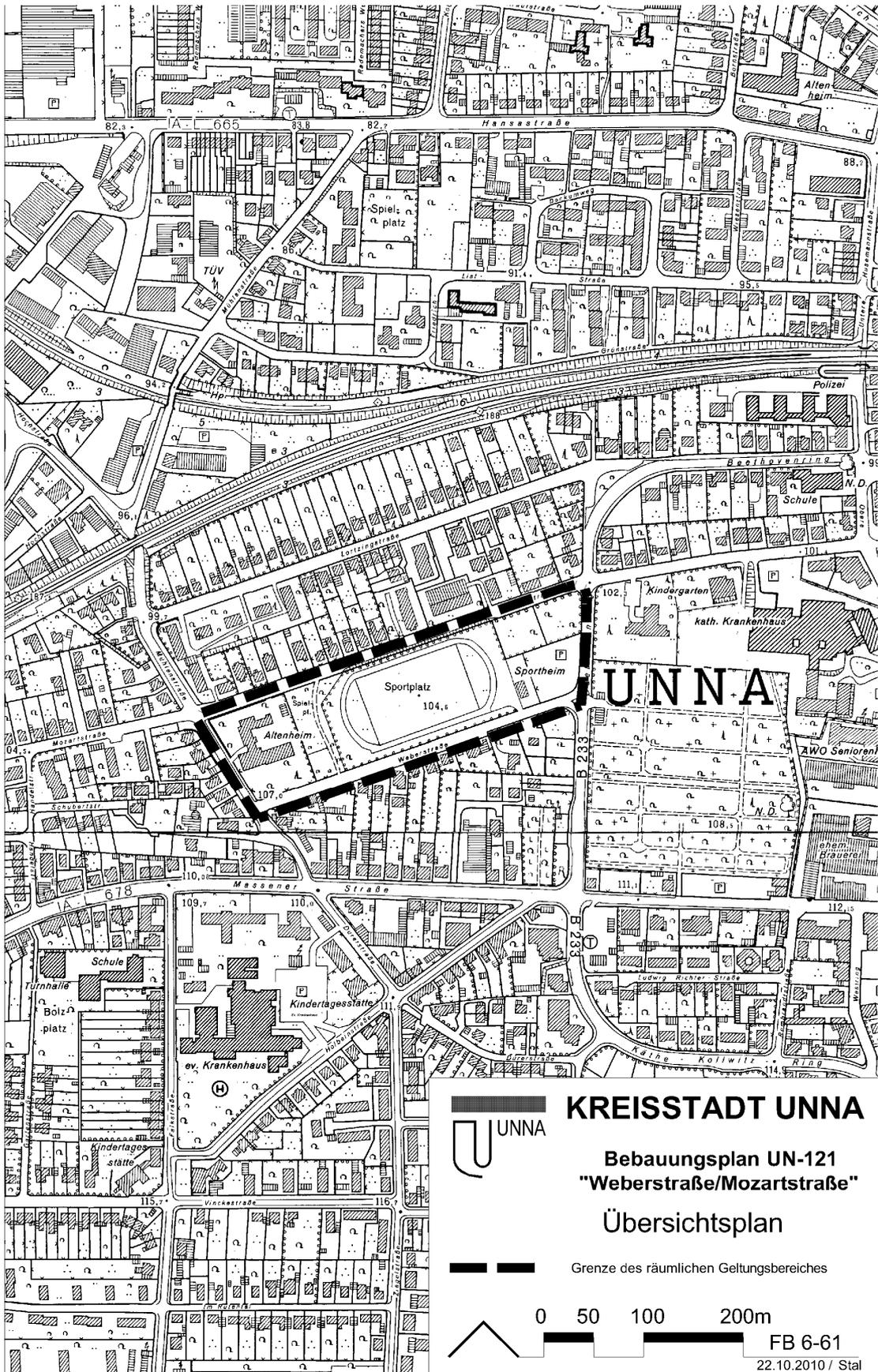
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 23.03.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl.KrStUN 06-25/29. März 2012

26.

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 123

„Nördlich der Jahnstraße“ vom 23.03.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 23.02.2012 den Bebauungsplan Unna Nr. 123 „Nördlich der Jahnstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 123 „Nördlich der Jahnstraße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Unna, 23.03.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 123 „Nördlich der Jahnstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 23.03. 2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

27.

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Unna Nr. 61 A „Massener Straße / Feldstraße / Anschluss B1“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 beschlossen, den Entwurf zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 61 A „Massener Straße / Feldstraße / Anschluss B1“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- im Norden von der südlichen Grenze des Massener Straße, der östlichen Grenze des Flurstücks 1804, Flur 25, Gemarkung Unna und der nördlichen Grenze der Hans-Böckler-Straße,
- im Osten von der östlichen Grenze der Feldstraße,
- im Süden von der südlichen Grenze der südlichen Zu- und Abfahrt der B1 und der Verlängerung auf die nördliche Seite der B1,
- im Westen von einer Parallelen ca. 30 m westlich zur Ostgrenze des Flurstücks 1779 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 1779, Flur 25, Gemarkung Unna, der westlichen Grenze des Flurstücks 1804, Flur 25, Gemarkung Unna.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Unna Nr. 61 A „Massener Straße / Feldstraße / Anschluss B1“, sowie der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils inkl. Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Kreisstadt Unna wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

10.04.2012 bis einschließlich 15.05.2012

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Verkehrsgutachten: Erschließung Möbelhaus Zurbrüggen in Unna - Verkehrsuntersuchung, ambrosius blanke verkehr.infrastruktur, Bochum 03/2004
- Verkehrsgutachten: Direktanbindung der Hans-Böckler-Straße an die Bundesstraße B1 in Unna, Abschätzung der Tagesbelastungen (DTV-Werte), ambrosius blanke verkehr.infrastruktur, Bochum 04/2007
- Verkehrsgutachten: Verkehrsuntersuchung Feldstraße/Hans-Böckler-Straße in Unna, ambrosius blanke verkehr.infrastruktur, Bochum 11/2008
- Verkehrsgutachten: Bebauungsplan UN 61A „Zurbrüggen“ der Stadt Unna, Überprüfung der Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld“, ambrosius blanke verkehr.infrastruktur, Bochum 10/2010
- Schallgutachten Nr. 5 599 07-1, Lärmeinwirkungen durch die Errichtung einer Parkpalette im Bereich des Bebauungsplans UN-61C „Anschluss der Hans-Böckler-Straße an die B1“, Uppenkamp und Partner, Ahaus, 14.02.2008
- Schallgutachten Nr. 5 599 07-2, Schalltechnische Untersuchungen der Verkehrslärmsituation im Rahmen des Bebauungsplans UN-61C „Anschluss der Hans-Böckler-Straße an die B1“, Uppenkamp und Partner, Ahaus, 14.02.2008
- Stellungnahme Nr. 6 776 08, „Verkehrslärmprognose zum Vorhaben Anbindung Zurbrüggen in Unna“, Uppenkamp und Partner, Ahaus, 22.01.2009
- Schallgutachten Nr. 06 0626 11, „Verkehrslärmeinwirkungen im Rahmen des Bauvorhabens Anbindung Zurbrüggen in Unna, Uppenkamp und Partner, Ahaus, 06.09.2011
- Bewertung der Schallimmissionen an zwei Häusern an der Feldstraße in Unna TÜV Rheinland, Köln, 10.07.2009
- Altlastenuntersuchung B-Plan UN 61C „Feldstr./Massener Str. - Anschluss Hans-Böckler-Str. an die B1“, Büro BRG, Fröndenberg, 21.08.2008

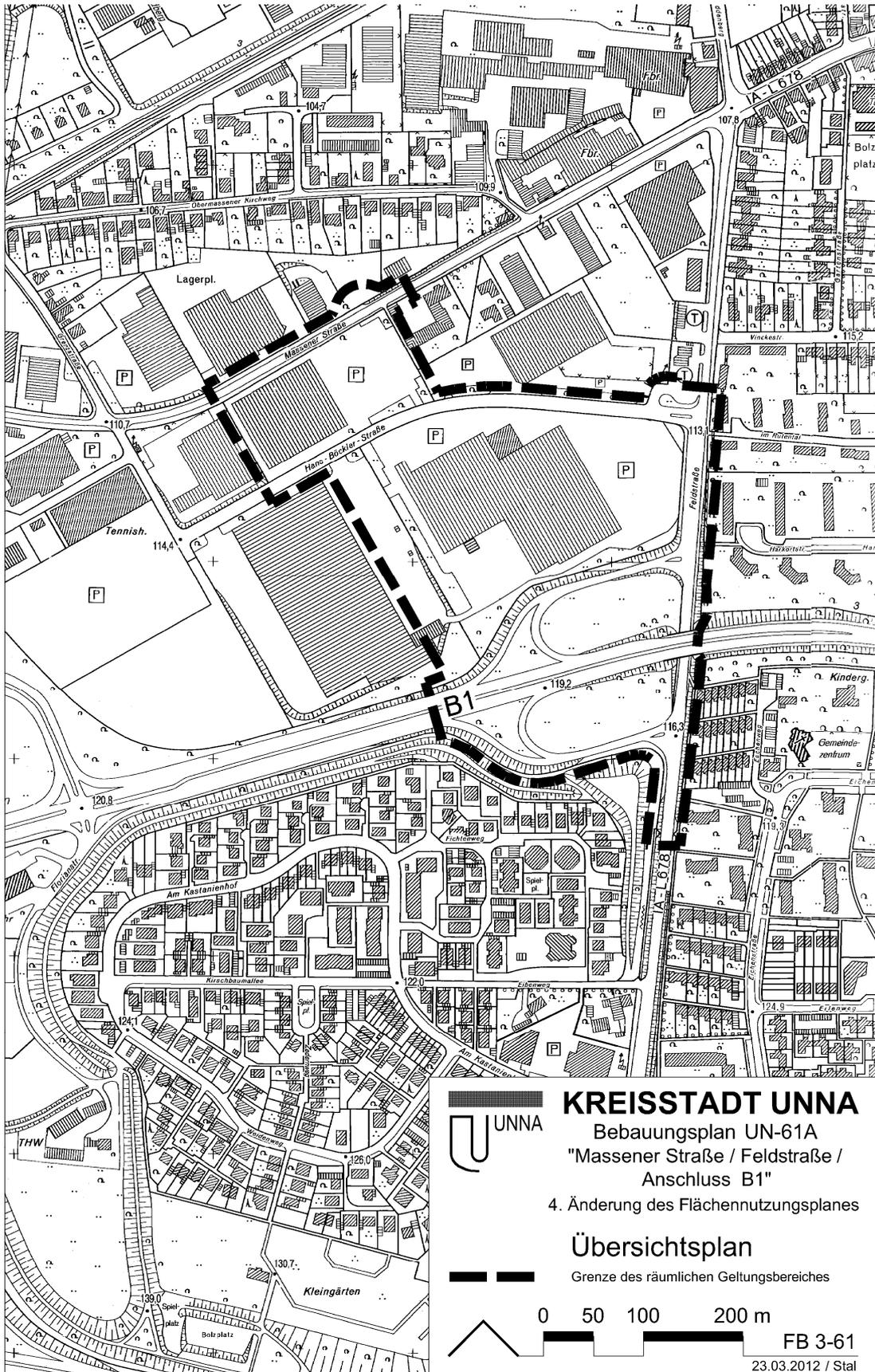
Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans sowie zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 27.03.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl. KrStUN 06-27/29. März 2012

28.

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
900141084830-1-01	16.03.2012

Empfänger

Name
Investa Finanzberatung und Vermittlung GmbH

Letzte bekannte Anschrift
Annastraße 9, 39108 Magdeburg

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	2-20-3 Steuern	208 A

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 21.03.2012

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl.KrStUN 06-28/29. März 2012